
Springer-Lehrbuch

Dennis Bock

Wiederholungs- und Vertiefungskurs Strafrecht

Besonderer Teil –
Nichtvermögensdelikte

3. Auflage

 Springer

Vorwort

Der Wiederholungs- und Vertiefungskurs Strafrecht besteht aus drei Bänden: Allgemeiner Teil, Besonderer Teil – Nichtvermögensdelikte und Besonderer Teil – Vermögensdelikte. Die drei Bände enthalten insgesamt 33 „große Fälle“, die nach aktuellen und klassischen Entscheidungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung gebildet sind und nach den Anforderungen im Ersten Juristischen Staatsexamen gelöst werden. Ziel ist es, sowohl examensrelevantes Wissen im strafrechtlichen Pflichtfachbereich als auch die Falllösungstechnik zur Bewältigung strafrechtlicher Klausuren zu vermitteln. Das Durcharbeiten der Fälle ermöglicht eine prüfungsnaher Wiederholung und Vertiefung des materiellen Strafrechts, wobei klausurtypische Querverbindungen von Allgemeinem Teil und Besonderem Teil aufgezeigt werden. Die vollständig ausformulierten Lösungsvorschläge werden abgerundet durch klausurtaktische Bemerkungen und didaktisch konzipierte Vertiefungshinweise, insbesondere zur klassischen und aktuellen Rechtsprechung (inkl. wichtiger Entscheidungsbesprechungen). Die Gesamtreihe soll (in Kombination mit klassischen Lehrbüchern) zu einer vollständigen und eigenverantwortlichen Examensvorbereitung im materiellen Strafrecht befähigen.

Die Fälle sind aus dem Wiederholungs- und Vertiefungskurs (WuV-Kurs) Strafrecht hervorgegangen; so ist das universitäre Repetitorium an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel benannt. Fallsammlung(en) und WuV-Kurs basieren auf dem gleichen Konzept: Die Studierenden sollen durch Erarbeitung der Fälle inhaltlich und methodisch auf die staatliche Pflichtfachprüfung vorbereitet werden, insbesondere auf die fünfständigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten. Die fallorientierte Konzeption des Repetitoriums – zu Lasten ausführlicherer abstrakter Stoffvermittlung – ist der Erkenntnis geschuldet, dass die meisten Studierenden wenig Schwierigkeiten mit der Aneignung abstrakten Wissens haben, demgegenüber aber erhebliche Schwächen darin aufweisen, ihr Wissen im Rahmen einer Falllösung anzuwenden.

Die Fälle sind nach folgenden Maßgaben konzipiert:

1. Umfang und Schwierigkeitsgrad sollten mindestens der strafrechtlichen Aufsichtsarbeit(en) im Staatsexamen entsprechen. Ein Konzept abstrakter Stoffvermittlung mit Hilfe kleiner Beispielfälle hätte zwar den Vorteil systematischer und umfassender(er) Wissensvermittlung, zumal auch längere (Examens)Fälle – jedenfalls im Strafrecht – sich letztlich aus vielen kleinen Bausteinen zusammen-

setzen (z. B. in Gestalt von Tatkomplexen). Die Erstvermittlung des grundlegenden Strukturwissens ist aber Aufgabe von Vorlesungen und Selbststudium. Der WuV-Kurs hingegen muss Examensklausurniveau aufweisen, um die Studierenden an die Aufsichtsarbeiten im Staatsexamen methodisch und inhaltlich heranzuführen. Das Augenmerk liegt daher auf ausführlichen und komplexen Fällen, die nach Examensmaßstäben gelöst werden. Je kürzer ein Fall ist, umso einfacher erkennen die Studierenden das Problem, sodass der Schwierigkeitsgrad dann trügerisch niedrig geraten kann. Einige der WuV-Fälle gehen allerdings aus Gründen der didaktischen Stoffeinteilung über das binnen fünf Stunden zu Bewältigende hinaus.

Eine vollständige Darstellung des Stoffes ist naturgemäß nicht möglich; Ziel war es allerdings, einen größtmöglichen Teil des notwendigen Examenswissens abzudecken, soweit er binnen eines Jahres (bei gleichzeitiger Examensvorbereitung im Zivil- und Öffentlichen Recht, zumal angesichts der in etlichen Bundesländern geringeren Examensbedeutung des Strafrechts) realistischerweise zu erarbeiten ist.

2. Die inhaltliche Gestaltung der WuV-Fälle folgt – auch in Abgrenzung zu anderen Fallsammlungen – in ihren Schwerpunkten der üblichen didaktischen Wissensvermittlung. Diese geordnete Darstellung soll den Studierenden ermöglichen, die Bearbeitung der Fälle in ihr eigenes Lernprogramm zu integrieren. Hinter diesen didaktischen Aspekten musste die Examensnähe (dort sind monothematische Klausuren selten) zurückstehen. Da die Sachverhalte aber möglichst vollständig gelöst werden, enthalten viele der WuV-Falllösungen ohnehin eine Reihe von Nebenfragen aus dem gesamten Bereich des materiellen Strafrechts.
3. Wie viele Original-Examensklausuren auch rezipieren die weitaus meisten Fälle klassische und aktuelle pflichtfach- und damit examensrelevante Rechtsprechung. Hierbei wurden die vom jeweiligen Gericht mitgeteilten Sachverhaltsfeststellungen möglichst originalgetreu übernommen. Gleiches gilt auch für die entscheidenden Passagen der Urteilsbegründung. Die Studierenden sollen hierdurch wichtige Gerichtsentscheidungen kennenlernen (sowohl die Sachverhalte als auch die Begründungsmuster), und zwar in examensnaher Klausurbearbeitung. Eigenen wissenschaftlichen Ehrgeiz habe ich insofern weitgehend – in stilistischer und inhaltlicher Hinsicht – zu Gunsten des didaktischen (und praxisorientierten, da rechtsprechungszentrierten) Nutzens hintangestellt. Die Verwendung echter Sachverhalte soll auch das Bewusstsein der Studierenden dafür offenhalten, dass die Strafrechtspflege ernste soziale Konflikte mit schwersten Folgen für Beschuldigte und Geschädigte in verantwortungsvoller Weise zu bewältigen hat. Die Konzentration auf die Rechtsprechung soll nicht dazu anregen, Fälle auswendig zu lernen, sondern ist neben der Praxisrelevanz der Rechtsprechung auch der Tatsache geschuldet, dass „echte“ Fälle erfahrungsgemäß häufig schriftlich und mündlich abgeprüft werden. Ziel war es, aus (von der Problematik und dem Sachverhalt her) klausurgeeignet erscheinenden Entscheidungen einen plausiblen Gesamtsachverhalt zu bilden; dafür, dass die Ergebnisse nicht immer erzählerischen Ansprüchen genügen, bitte ich um Verzeihung.

4. Die Falllösungen sind vollständig ausformuliert. Studierende sollen so einen examensnahen Klausurlösungsstil kennenlernen und sich ggf. aneignen. Von besonderer Bedeutung ist dabei eine problemorientierte Mischung aus ausführlichem Gutachtenstil und stark verkürzendem Feststellungsstil. Ohne den Mut, Unproblematisches abzukürzen, wird in einer echten Examensklausur die Zeit fehlen, die Klausur auch nur fertigzustellen, von einer überzeugenden Begründungstiefe ganz zu schweigen. Die Ausführlichkeit, mit der einzelne Streitfragen abgehandelt werden, ist Ergebnis eines Kompromisses zwischen wissenschaftlicher Tiefe und der zeitlichen Begrenzung einer Klausurlösung. Soweit Ausführungen der Rechtsprechung übernommen wurden, gehen diese nicht selten über das auch von einer sehr guten Klausurleistung zu Erwartende hinaus. Bei alledem ist zu berücksichtigen, dass sowohl in stilistischer als auch in aufbautechnischer und vielfach in inhaltlicher Hinsicht Falllösungen „Geschmacksache“ sind. Gerade Studierende, die bereits eine souveräne Falllösungstechnik beherrschen, werden vielfach eigene – gleich gute – Wege gefunden haben, Stil-, Aufbau- und Inhaltsfragen zu bewältigen. Den noch nicht ganz sicheren Studierenden sollen die Falllösungen Orientierungsmuster liefern: Aus diesem Grunde habe ich insbesondere auf eine etwas trocken-technische Konsequenz geachtet, weniger auf sprachliche Vielfalt und Ästhetik (z. B. bei der Bildung von Ober- und Ergebnissätzen oder bei der Bearbeitung von Auslegungskontroversen) – in der Hoffnung, transparente und übersichtliche Herangehensweisen zu vermitteln.
5. Der wissenschaftliche Apparat greift möglichst auf Studienliteratur und online verfügbare Quellen zurück, um eine leichte Zugänglichkeit für die Studierenden zu gewährleisten. Im Übrigen wird der Rechtsprechung (inkl. didaktischen und wissenschaftlichen Besprechungsaufsätzen) nach Möglichkeit Platz eingeräumt. Gleiches gilt für die v. a. didaktische Aufsatzliteratur. Die Konzentration auf bestimmte, immer wieder als Nachweis zitierte Werke basiert auf rein subjektiver Auswahl und sagt nichts darüber aus, dass andere Lehrbücher etc. nicht in gleichem Maße für das Selbststudium geeignet wären.
6. Jede Falllösung soll aus sich heraus verständlich sein, sodass sie losgelöst von anderen Fällen der Gesamtreihe erarbeitet werden kann. Auf Kürzungen durch Querverweise wurde konsequent verzichtet. Hieraus folgt, dass eine Reihe von Definitionen, Streitständen und Nachweisen vielfach vorkommt. Die Studierenden können hieraus den Schluss besonderer Klausurrelevanz ziehen. Den größten Nutzen wird ein Leser dann ziehen, wenn er vor der Lektüre meines Lösungsvorschlags eigene Gedanken zu Papier bringt (z. B. auch im Rahmen privater Arbeitsgemeinschaften) und später festgestellte Lücken und Abweichungen als Ausgangspunkte des weiteren Selbststudiums nutzt. Da Zeit in der Examensvorbereitung eine sorgfältig zu verwendende Ressource darstellt, wird häufig nur Zeit für konsumierende Lektüre sein; ich hoffe, dass auch dann meine Fallsammlung zur erfolgreichen Examensvorbereitung beiträgt.

Für die Drittauflage wird das bewährte Konzept beibehalten. Die Übungsfälle inklusive wissenschaftlichem Apparat wurden überarbeitet und auf aktuellen Stand

gebracht. Im Vergleich zur Voraufgabe fand eine gewisse Straffung statt; ich hoffe somit, den studentischen Bedürfnissen noch besser zu entsprechen. Ich danke meinem Lehrstuhlteam für wertvolle Unterstützung.

Für Verbesserungsvorschläge und Feedback aller Art bin ich dankbar, bitte per E-Mail an: dbock@law.uni-kiel.de.

Kiel
Juli 2023

Dennis Bock

Schwerpunkte der Übungsfälle

- 1. Übungsfall: „Der Steinewerfer und seine Eltern“**
Straftaten gegen das Leben; Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit
- 2. Übungsfall: „Verkehrserziehung“**
Straftaten gegen die persönliche Freiheit
- 3. Übungsfall: „A.C.A.B. im Saunaparadies“**
Straftaten gegen die Ehre; Straftaten gegen den persönlichen Lebens- und Geheimbereich; Hausfriedensbruch; §§ 113–115 StGB
- 4. Übungsfall: „Nachbarschaftsstreit vor Gericht“**
Straftaten gegen die Rechtspflege
- 5. Übungsfall: „Der Transportunternehmer und die Finanzagentin“**
Urkundenstraftaten
- 6. Übungsfall: „Feuerteufel“**
Brandstiftungsdelikte
- 7. Übungsfall: „Der flüchtende Schulfotograf“**
Straßenverkehrsdelikte; unterlassene Hilfeleistung; Straftaten im Amt

Inhaltsverzeichnis

1. Übungsfall: „Der Steinwerfer und seine Eltern“	1
2. Übungsfall: „Verkehrserziehung“	49
3. Übungsfall: „A.C.A.B. im Saunaparadies“	85
4. Übungsfall: „Nachbarschaftsstreit vor Gericht“	121
5. Übungsfall: „Der Transportunternehmer und die Finanzagentin“	157
6. Übungsfall: „Feuerteufel“	201
7. Übungsfall: „Der flüchtende Schulfotograf“	231
Erratum zu: Wiederholungs- und Vertiefungskurs Strafrecht	E1